

## **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: 170-21/2023-05 SG 42 We

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage gemäß des nachfolgend im Text genannten Antragsgegenstandes**

**Betreiber: HS GmbH & Co. KG, Wippendorfer Straße 7, 91629 Weihenzell  
Standort der Biogasanlage: Flur-Nrn. 214, 2075, 2088, Gemarkung Weihenzell**

Die HS GmbH & Co. KG hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i. V. m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage in der Gemarkung Weihenzell, Flur-Nrn. 214, 2075 und 2088 beantragt.

### Antragsgegenstand:

#### Erhöhung:

- Einsatzstoffmengen v. 10.293 t/a auf 15.472 t/a
- Rohgasproduktion v. 2,03 Mio. Nm<sup>3</sup> auf 2,296 Mio. Nm<sup>3</sup>
- Feuerungswärmeleistung v. 3.781 kW auf 6.667 kW

#### Änderung:

- Rührwerkstechnik Fermenter 1 und 2
- Havarieschutzwall

#### Umnutzung:

- Güllelager zu ASL-Lager
- Güllegrube 1 zu Lager für verschmutztes Oberflächenwasser
- Nachgärer 2 zu Presswasserbehälter

#### Austausch:

- Fütterung 1

#### Errichtung und Betrieb:

- Kombibehälter
- Zwischenbau für den Betrieb Nasszerkleinerer, Pressschneckenseparator und Pumpentechnik
- Gärrestverdampfungsanlage
- Verdunstungskühlanlage (Kühlturm)
- Abtankplatz 4 und 6
- Säurelagertank
- Biogasaufbereitungsanlage 2
- BHKW 7 (in einem BHKW-Container)
- Harnstofflagertank
- Doppelmembran-Gasspeicher

#### Rückbau:

- Biogasaufbereitungsanlage 1

Nach Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 17.08.2023  
Landratsamt Ansbach  
SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht